

Ausschuss für Stadtentwicklung	22.04.2020
--------------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	171/2020-7
Stand	19.02.2020

Betreff Umsetzungsfristen bei Bebauungsplänen für Investoren

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat die Verwaltung in seiner Sitzung am 07.11.2018 beauftragt zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen eine Bauverpflichtung für Investoren in den städtebaulichen Verträgen aufgenommen werden kann.

Analog des Einzelfallbeschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 25.09.2019 (Vorlage 457/2019-7 Verkauf von Grundstücke im Baugebiet He 31) ist in den Städtebaulichen Verträgen zu Investorenplanungen jetzt eine Bauverpflichtungen für die Investoren enthalten.

Darin ist geregelt, in welchen Fristen die Investoren oder die Käufer/Bauträger die Baugrundstücke zu bebauen haben. Die Fristen setzen sich aus verschiedenen Einzelfristen zusammen. In welcher Zeit eine Baugenehmigung zu beantragen und/oder ein Grundstück weiter zu verkaufen ist, wann mit dem Bau begonnen und wann das Bauvorhaben bezugsfertig hergestellt sein muss. Diese Fristen enden nach insgesamt 5 Jahren ab Rechtskraft des Bebauungsplanes.

Sollten diese Fristen nicht eingehalten werden, ist weiterhin geregelt, dass der Investor der Stadt Bornheim ein notariell beurkundetes Recht zum Ankauf dieser nicht bebauten Grundstücke einräumt. Diese Verpflichtung gilt auch für etwaige Rechtsnachfolger.